▶ Anhörungsrüge

Anhörungsrüge: Gericht muss nicht auf jede Einzelheit eingehen

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ak
Abruf-Nr. 232938

| Manche Anwälte gehen davon aus, dass eine Anhörungsrüge gemäß § 152a Abs. 1 S. 1 VwGO zulässig ist, wenn das Gericht nicht jedes Detail des anwaltlichen Vortrags zur Rechtslage und zum Sachverhalt aufgreift. Das muss das Gericht aber auch nicht, wenn es schlüssig erklärt, wie es zu seiner Entscheidung gekommen ist. Eine Rüge ist insoweit kein Rechtsbehelf (OVG Saarland 7.11.22, 2 A 176/22, Abruf-Nr. 232938). |

Mittels Rüge wird nicht inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung geprüft

Mit einer Rüge wird nicht die inhaltliche Richtigkeit einer Entscheidung geprüft. Sie dient daher auch nicht dazu, das Gericht zu veranlassen, seine Entscheidung bzw. Begründung zu erläutern oder zu ergänzen. Nur weil ein Gericht in seiner Entscheidung nicht auf einen bestimmten Sachvortrag eingegangen ist, kann nicht argumentiert werden, dass es den Vortrag einer Partei überhaupt nicht zur Kenntnis genommen hat. Das Gericht muss nur die Gründe nennen, die für die richterliche Überzeugungsbildung maßgeblich gewesen sind. Weder Art. 103 Abs. 1 GG noch §§ 108, 117 VwGO verpflichten das Gericht, sich in den Gründen mit jeder Einzelheit zu befassen, die eine Partei vorgetragen hat.

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ak
Abruf-Nr. 232939

MERKE | Eine Anhörungsrüge kommt nur in Betracht, wenn ein Gericht entscheidungserheblichen Sachvortrag nicht angemessen zur Kenntnis nimmt und sich mit diesem nicht geboten sorgfältig auseinandersetzt. Die Rüge ist keine „letzte Chance" für den Anwalt, in einem Beschwerdeverfahren fehlende Angaben noch nachzuholen oder zu ergänzen, wenn die Begründungsfrist schon abgelaufen ist (vgl. OVG Sachsen-Anhalt 27.10.22, 3 M 106/22, Abruf-Nr. 232939).

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

▶ Leserforum

Zweifelsfragen beim steuer- und beitragsfreien Obstkorb

| **FRAGE:** *Zum „Obstkorb" in AK 23, 17 habe ich noch zwei Fragen: Sind die steuer- und beitragsfreien Aufmerksamkeiten mengenmäßig begrenzt oder täglich möglich? Können Angestellte auch neben einem nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG steuer- und beitragsfreien Gutschein (50-Euro-Grenze) solche Aufmerksamkeiten erhalten oder werden diese auf die 50 EUR angerechnet?* |

Aufmerksamkeiten sind mengenmäßig nicht begrenzt

ANTWORT: In R 19.6 Abs. 2 S. 1 LStR ist keine mengenmäßige Begrenzung von steuer- und beitragsfreien Aufmerksamkeiten enthalten. Daher kann der Rechtsanwalt seinen Mitarbeitern auch täglich frisches Obst und/oder unbelegte Brötchen steuer- und beitragsfrei zum Verzehr innerhalb der Kanzlei zur Verfügung stellen.

Aufmerksamkeiten werden nicht auf die „50-Euro-Grenze" angerechnet

Stellt der Anwalt solche Aufmerksamkeiten zum Verzehr innerhalb der Kanzlei zur Verfügung, gehören die sich daraus ergebenden Vorteile nicht zum Arbeitslohn. Folglich sind dies keine Sachbezüge i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 1 EStG. Die in § 8 Abs. 2 S. 11 EStG verankerte Freigrenze für Sachbezüge von monatlich bis zu 50 EUR (z. B. für Tankgutscheine) kann daher in voller Höhe genutzt werden – die Aufmerksamkeiten werden darauf nicht angerechnet.